

XIX. Finanzen und Steuern

Vorbemerkung

A. Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden (Gv.)

Hinweise über Inhalt und Aussagewert der Tabellen

In diesem Abschnitt werden finanzstatistische Daten (einschließlich Personalstand und Schulden) von Bund, Lastenausgleichsfonds, Ländern, Stadtstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden dargestellt. Die Finanzen der — zumeist kommunalen — Zweckverbände sind nur insoweit in den hier aufgeführten Zahlen brutto eingeschlossen, als die Zweckverbandsrechnung in der Haushaltsrechnung einer Mitgliedsgemeinde enthalten ist.

Die im Abschnitt A dargestellten Ergebnisse basieren teils auf Haushaltsansatzzahlen (vgl. Tabelle 1), teils auf Abschlüssen der Jahresrechnungen (vgl. Tabelle 2) oder auf monatlichen bzw. vierteljährlichen Ergebnissen (Kassenzahlen) sowie auf Stichtagerhebungen. Die **Haushaltsansätze** zeigen die auf Grund der bewilligten Haushaltspläne festgestellten Einnahmen und Ausgaben der staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften (mit Ausnahme der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern). Dagegen stützen sich die **Rechnungszahlen** auf die für eine bestimmte Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben. Sie schließen teilweise auch die Abwicklung von Finanzvorfällen ein, die innerhalb einer bestimmten »Auslaufperiode« **nach** Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres zu kassenmäßigen Einnahmen oder Ausgaben führen. Die monatlichen bzw. vierteljährlichen Ergebnisse (vgl. Tabelle 7) umfassen ausschließlich die in einem bestimmten Zeitraum kassenmäßig vereinnahmten und verausgabten Zahlungen, schließen also — im Gegensatz zu den Rechnungszahlen — keine nachträglich »zugerechneten« Beträge ein.

Die **Schulden** von Bund, Ländern und Gemeinden werden jährlich mit dem Stichtag vom 31. Dezember nachgewiesen (vgl. Tabelle 6). Die in der Tabelle gleichzeitig aufgeführten Bürgschaften stellen die ursprünglich übernommenen Haftungssummen dar. Unter »innere Verschuldung« wird bei den Gemeinden (Gv.) die darlehensweise Inanspruchnahme von eigenen Rücklagen oder Beständen des allgemeinen Kapitalvermögens u. dgl. ausgewiesen.

Die Daten über den **Personalstand** bei Bund, Ländern und Gemeinden einschließlich deren Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie von Bundesbahn und Bundespost (vgl. Tabelle 8) werden durch jährliche Stichtagerhebungen, jeweils zum 2. Oktober, gewonnen.

Begriffliche Erläuterungen

Rechnungsperiode: Vom 1. Januar 1962 an ist — durchgängig für alle Länder in der Bundesrepublik — das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr gleichgeschaltet.

Unmittelbare Ausgaben: Summe der Ausgaben ohne verwaltungszweiggebundene Zuweisungen, Darlehen und Tilgungen an Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der unmittelbaren Ausgaben von der Ausgabenseite her bereinigt sind (Erfüllungsprinzip), zeigen sie für den Bereich der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen, welche Gebietskörperschaft die Aufgaben durchführt, außer in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird (z. B. Kriegsopferversorgung).

Eigenausgaben: Bruttoausgaben abzüglich verwaltungszweiggebundener Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüsse von Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der Eigenausgaben von der Einnahmeseite her bereinigt sind (Belastungsprinzip), zeigen sie die Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften für die verschiedenen Aufgabengebiete innerhalb der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen.

Ausgaben und Einnahmen der Vermögensbewegung: Das Vermögen verändernde Ausgaben (Gewährung von Darlehen, Tilgung, Zuführungen an Rücklagen und an Kapitalvermögen, Beteiligungen, Erwerb von Grund- und beweglichem Vermögen, Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen) und Einnahmen (Schuldenaufnahmen, Rückflüsse von Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen und aus Kapitalvermögen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und sonstigem Sachvermögen).

Erstattungen: Verrechnungen zwischen Verwaltungszweigen innerhalb des Haushaltes einer Gebietskörperschaft (innerer Verrechnungsverkehr), z. B. Zahlungen des Fürsorgeamtes an ein Krankenhaus derselben Gebietskörperschaft für die Behandlung eines Fürsorgeempfängers. Für einen Verwaltungszweig sind die Erstattungen echte Einnahmen bzw. Ausgaben, in der Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen sind sie jedoch Doppelzahlungen.

Altschulden: Die bis zum 20. Juni 1948 entstandenen Schulden.

Neuschulden: Die seit dem 21. Juni 1948 aufgenommenen Schulden.

Gesamtverschuldung: Wegen Doppel- oder Mehrfachzahlungen wird die Gesamtverschuldung von Bund, Ländern und Gemeinden um die Schulden bei Gebietskörperschaften bereinigt.

B. Finanzen ausgewählter Aufgabengebiete

In den Tabellen Nr. 1 bis 6 sind die Eigenausgaben (vgl. Vorbemerkung zu A) dargestellt.

C. Einkommen- und Vermögensteuern

Vermögensteuerstatistik 1960: Gegenstand ist die Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1960. Als Erhebungsunterlagen dienten die Durchschriften der Vermögensteuerbescheide.

Es sind alle Steuerpflichtigen erfaßt worden, deren Gesamtvermögen die Veranlagungsgrenzen (40 000 DM bei Verheirateten, 20 000 DM bei Unverheirateten, 10 000 DM bei nichtnatürlichen Personen, soweit sie nicht als Kapitalgesellschaften der Mindestbesteuerung unterliegen) überstiegen hat. Steuerbelastete sind diejenigen natürlichen Personen, für die eine Steuerschuld festgesetzt worden ist. Als Steuerbefreite gelten diejenigen natürlichen Personen, die zwar mit einem Gesamtvermögen veranlagt worden sind, für die aber wegen ihres Familienstandes oder aus anderen Gründen eine Steuerschuld nicht festgesetzt worden ist.

Einheitswertstatistik 1960: An Hand von Durchschriften der Feststellungsbescheide wurden die gewerblichen Betriebe erfaßt, für die auf den 1. Januar 1960 ein Einheitswert festgestellt worden ist. Überschuldete Betriebe, wie überhaupt Betriebe, für die ein Einheitswert nicht festgestellt zu werden braucht, weil für sie eine Heranziehung weder zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital noch zur Vermögensteuer in Betracht kommt, sind in der Statistik nicht enthalten.